

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände

AG SBV

Sprecher: Matthias Bruckdorfer

Diakonie Deutschland -
Evangelischer Bundesverband

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Telefon: +49 30 652 11-1651
Telefax: +49 30 652 11-3651
matthias.bruckdorfer@diakonie.de
www.agsbv.de

S t e l l u n g n a h m e

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung Wohnimmobilienkreditrichtlinie vom 18.12.2014

Berlin, den 19.02.2015

Die Stellungnahme wurde erarbeitet von Michael Weinhold, Pamela Wellmann und unter Mithilfe von Frank Lackmann und Christian Maltry.

Inhalt

	Zusammenfassung.....	4
1	Einführung.....	5
2	Beratungspflicht bei Inanspruchnahme der Überziehungsmöglichkeit [§ 504a BGB-E].....	5
2.1	Erweiterte Informationspflicht bei Inanspruchnahme Überziehungskredit	6
2.2	Voraussetzungen der Beratungspflicht [§ 504a Abs. 1 BGB-E].....	6
2.3	Form und Ziel des Beratungsgesprächs [§ 504a Abs. 2 BGB-E].....	8
2.4	Dokumentation des Beratungsgesprächs [§ 504a Abs. 3 BGB-E].....	10
2.5	Ergänzende Regelungen zur geduldeten Überziehung.....	11
3	Kreditwürdigkeitsprüfung bei Verbraucherdarlehensverträgen [§§ 505a – e BGB-E].....	12
3.1	Kreditwürdigkeitsprüfung aus der Sicht der Schuldnerberatung.....	13
3.2	Sanktionen bei Verletzung der Pflicht zur Prüfung der Kreditwürdigkeit.....	14
3.3	Kreditwürdigkeitsprüfung auch für die Kreditinstitute nach dem KWG [§ 505e BGB-E und § 18a KWG-E].....	14
4	Vermittlung von Allgemein- Verbraucherdarlehensverträgen	15
4.1	Gewerberechtliche Vorgaben für Kreditvermittler bei Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen.....	16
4.2	Klarstellung Vergütungsregelung Kreditvermittler für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge.....	17

Zusammenfassung

- **Beratungspflicht bei Inanspruchnahme der Überziehungsmöglichkeit und geduldeter Überziehung**

Die Beratungspflicht für die Kreditinstitute bei dauerhafter Inanspruchnahme des Überziehungskredites wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings empfiehlt die AG SBV erst nach sechs Monaten, wenn durchschnittlich 50 % des Kreditlimits in Anspruch genommen worden sind, den Darlehensgeber zu verpflichten ein Beratungsangebot zu unterbreiten.

Im Bereich des geduldeten Überziehungskredites empfiehlt die AG SBV den Darlehensgeber bereits nach drei Monaten zu einem Beratungsangebot an den Darlehensnehmer zu verpflichten.

- **Einführung einer Kündigungsfrist für den Überziehungskredit**

Bei Überziehungskrediten ist gesetzlich keine Kündigungsfrist vorgesehen. Eine sofortige fristlose Kündigung ist möglich. Nach der fristlosen Kündigung besteht die Möglichkeit der vollständigen Aufrechnung ohne weiteren Schutz des Existenzminimums. Liegt eine dauerhafte Inanspruchnahme eines Überziehungskredites vor und der Darlehensgeber ist aufgrund der Kreditwürdigkeitsprüfung oder anderer Gründe nicht bereit, den Sollsaldo in ein kostengünstigeres Darlehen umzuschulden bzw. ist eine solche Umschuldung wirtschaftlich nicht angezeigt, steht gegebenenfalls auch die weitere Inanspruchnahme des Überziehungskredites in Frage. Mit einer fristlosen Kündigung des Überziehungskredites würde dann das unpfändbare Einkommen gefährdet sein. Zur Sicherung des unpfändbaren Einkommens und damit des Existenzminimums ist bei Überziehungskrediten die Kündigungsfrist gesetzlich zu regeln. Die AG SBV schlägt eine Frist von 4 Wochen vor.

- **Geduldete Überziehung – Verbot des zusätzlichen Zinses (Strafzinses) für geduldete Überziehung**

Für geduldete Überziehungen werden extrem hohe Zinsen mit Strafcharakter (bis zu 20 %) verlangt. Der zusätzliche Zinssatz für die geduldete Überziehung setzt einen Fehlanreiz. Den Zeitraum für die geduldete Überziehung so kurz wie möglich zu halten, wird durch die erhöhten Zinsen konterkariert. Durch die Abschaffung dieses „Strafzinses“ wird ein Anreiz geschaffen, das Überschreiten des Überziehungslimits nur kurzfristig beziehungsweise bei tatsächlich bestehender Bonität zuzulassen.

- **Streichung des § 505e BGB-E**

Die Kreditwürdigkeitsprüfung und die entsprechenden zivilrechtlichen Sanktionen im Falle eines Verstoßes gelten aufgrund der Regelung des § 505e BGB-E nicht für Kreditinstitute. Diese unterliegen der Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung nach dem KWG. Die Prüfung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde. Individualrechtliche Sanktionen bei Verstoß gegen die Prüfung der Kreditwürdigkeit – analog dem § 505d BGB-E - sind somit dem Grunde nach ausgeschlossen.

Die AG SBV fordert die ersatzlose Streichung des § 505e BGB-E.

- **Einführung eines Sachkundenachweises auch für Kreditvermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge**

Für Vermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge werden analog zu den Regelungen zum Immobilien-Verbraucherdarlehensbereich ein Sachkundenachweis gefordert. Auch ein Berufshaftpflichtversicherungspflicht sollte geprüft werden.

- **§ 655d BGB-E bedarf einer klarstellenden Ergänzung zum Schutz vor unseriöser Kreditvermittlung.**

1 Einführung

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) nimmt im Folgenden zu ausgewählten Aspekten des vorgelegten Referentenentwurfes des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie Stellung. Im Wesentlichen geht es um die vorgesehenen Änderungen in den Bereichen Beratungspflicht bei Überziehungskrediten, Kreditwürdigkeitsprüfung, Darlehensvermittlungsvertrag und um den Komplex zur Einführung eines eigenständigen Erlaubnistatbestandes für Vermittler von Immobilienkreditverträgen.

Neben der Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher wird auch der Dispositionskredit bei dauerhafter Inanspruchnahme neu geregelt.

2 Beratungspflicht bei Inanspruchnahme der Überziehungsmöglichkeit [§ 504a BGB-E]

Der Referentenentwurf sieht vor, dass der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer bei Inanspruchnahme einer eingeräumten Überziehungskreditlinie eine Beratung über kostengünstigere Finanzprodukte anzubieten hat. Eine Beratung ist vorgesehen, wenn der Darlehensnehmer den Überziehungskredit entweder ununterbrochen mehr als drei Monate in Anspruch nimmt oder wenn die Inanspruchnahme den durchschnittlichen monatlichen Geldeingang auf dem überzogenen Konto übersteigt.

Die Beratung ist als persönliches Gespräch durchzuführen. Im Ausnahmefall kann die Kommunikation auf Verlangen des Darlehensnehmers auch über Fernkommunikationsmittel erfolgen.

Im Rahmen der Beratung ist der Finanzbedarf zu ermitteln, der zur Inanspruchnahme geführt hat. Die zur Verfügung stehenden kostengünstigeren Finanzprodukte sind dem Darlehensnehmer gegebenenfalls auch zu erläutern. Das Gespräch endet mit einer Handlungsempfehlung und deren Begründung.

Die Beratung und Handlungsempfehlung sind vom Darlehensgeber zu dokumentieren. Sollte der Darlehensgeber nicht zum Abschluss eines geeigneten kostengünstigeren Finanzproduktes bereit sein, ist dies auch in der Dokumentation anzugeben. Der Darlehensnehmer erhält die Dokumentation in Textform im Anschluss an die Beratung.

Solange der Darlehensnehmer das Beratungsangebot nicht wahrnimmt oder kein geeignetes kostengünstigeres Finanzprodukt abgeschlossen worden ist und gleichzeitig die Voraussetzungen des

Absatzes 1 weiterhin vorliegen, ist der Darlehensgeber verpflichtet, in regelmäßigen Abständen das Beratungsangebot zu wiederholen. Eine Ausnahme besteht, wenn der Darlehensnehmer erklärt, keine Beratungsangebote mehr erhalten zu wollen.

2.1 Erweiterte Informationspflicht bei Inanspruchnahme Überziehungskredit

Bei der Vereinbarung eines Überziehungskredites ist das Kreditinstitut gemäß § 504 BGB verpflichtet, den Darlehensnehmer beispielsweise über den Sollzinssatz oder die Kosten in regelmäßigen Abständen zu informieren.¹ Im Falle der geduldeten Überziehung muss der Verbraucher gleichfalls über den Sollzinssatz und sämtliche Kosten, die ab dem Zeitpunkt der Überziehung anfallen, unterrichtet werden.² Diese verpflichtende Information des Verbrauchers ist aus der Sicht der AG SBV zusätzlich noch um eine Beispielrechnung zu ergänzen. Damit dem Verbraucher die tatsächlichen Kosten der Inanspruchnahme eines Überziehungskredites deutlich werden, reicht es nicht aus, nur den Sollzinssatz mitzuteilen. Allein die Beispielrechnung einer durchschnittlichen Überziehung, die drei Monate lang nicht zurückgeführt wird, zeigt dem Darlehensnehmer die potenziell anfallenden Kosten und ermöglicht einen Vergleich mit anderen Darlehensformen. Nur so erfüllt die Warnfunktion einer Informationspflicht ihren angestrebten Zweck

2.2 Voraussetzungen der Beratungspflicht [§ 504a Abs. 1 BGB-E]

Die AG SBV begrüßt die Beratungspflicht des Darlehensgebers im Falle einer erheblichen oder dauerhaften Inanspruchnahme einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit auf dem Girokonto. Gleichwohl sind die gewählten Voraussetzungen, unter denen die Kreditinstitute ein Beratungsgespräch anbieten müssen, kritisch zu bewerten.

Aus der nachträglichen Analyse von Kreditverläufen in der Beratungspraxis ist zu erkennen, dass insbesondere eine länger andauernde Inanspruchnahme von Dispositionskrediten regelmäßiger Begleiter und Indikator von Überschuldungssituationen ist. In Verbindung mit Allgemeinverbraucherdarlehen und in Begleitung weiterer Auslöser führt die Nutzung des Dispositionskredites sehr häufig zu einer Verschärfung der Ver- und Überschuldung des Haushaltes.

Die Regelungen zu übermäßig und dauerhaft genutzten Überziehungsmöglichkeiten sollten aus der Sicht der Schuldnerberatung daher dazu beitragen, gefährliche Verschuldungssituationen auf einem Girokonto frühzeitig zu erkennen, sie zu analysieren und Lösungsoptionen aufzuzeigen.

Gleichzeitig dürfen die Regelungen jedoch nicht dazu führen, dass durch Reglementierungen der Zugang zum Überziehungskredit eingeschränkt wird. Denn auch Haushalte mit angespanntem

¹ Art. 247 § 16 EGBGB

² § 505 BGB i. V. m. Art. 247 § 17 EGBGB

Budget bedürfen einer Liquiditätsreserve zur Überbrückung ungeplanter Ausgaben und nicht planbarer Buchungstermine von Geldeingängen und Lastschriftabbuchungen.

Die AG SGV hat in ihrem Leitfaden für verantwortliche Kreditvergabe und Umgang mit Dispokrediten bei dauerhafter Inanspruchnahme³ Leitlinien für ein nachhaltiges Krisenmanagement vorgeschlagen, die zunächst eine verstärkte Beobachtung bei einer Inanspruchnahme über drei Monate hinausgehend und mehr als der Hälfte des eingeräumten Kreditlimits vorsehen. Ein Gesprächsangebot seitens des Darlehensgebers sollte für einen Zeitraum zwischen dem dritten und sechsten Monat der Inanspruchnahme nach den vorgenannten Voraussetzungen erfolgen. Erst nach einem halben Jahr der Inanspruchnahme hält die AG SBV neben der Analyse der finanziellen Situation auch ein Angebot für eine Umschuldung in einen kostengünstigeren Kredit für erforderlich.

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Regelung setzt mit drei Monaten an der unteren Grenze dessen an, was aus Sicht der Schuldnerberatung im Sinne eines Ausgleichs zwischen einer niedrigschwelligen und unkomplizierten Inanspruchnahme eines Überziehungskredites und einer sinnvollen Kontrolle bei dauerhafter Nutzung zur Vermeidung weitergehender Ver- bzw. Überschuldung sinnvoll erscheint. Unklar ist, ob die Formulierung „ununterbrochen“ richtigerweise eine Nutzung meint, die auch durch zwischenzeitliche Gutschriften nicht ins Plus führt. Die gewählte Formulierung lässt darüber hinaus die Beratungspflicht auch schon dann eintreten, wenn die Überziehung einmalig den durchschnittlichen monatlichen Geldeingang übersteigt.

Es ist zu befürchten, dass sich die vorgesehenen Regelungen des § 504a BGB-E negativ auf den Zugang zu Überziehungskrediten auswirken können. Der zusätzliche Überwachungsaufwand und die zu führenden Beratungsgespräche in Verbindung mit den Dokumentationspflichten können zur Folge haben, dass der Kreis der Verbraucher, die Zugang zum Dispositionskredit erhalten, eingeschränkt wird.

Die Voraussetzungen für die Implementierung einer Beratungspflicht bei in Anspruch genommenen Überziehungskrediten sollten so gestaltet sein, dass einerseits der für viele Verbraucher unerlässliche und niedrigschwellige Zugang zum Überziehungskredit erhalten bleibt und andererseits eine laufende, aber vereinfachte Kontrolle des Überziehungsverlaufs mit einem angemessenen Zeitrahmen eingeführt wird.

Aus Sicht der AG SBV ist es unter Berücksichtigung des Ausgleichs der unterschiedlichen Interessen und der Zielsetzungen ausreichend, wenn der Darlehensgeber ein Beratungsangebot erst dann

³ Vom 8.05.2013

unterbreiten muss, wenn der zur Verfügung gestellte Kreditrahmen mit durchschnittlich 50 % dauerhaft über einen Zeitraum von sechs Monaten in Anspruch genommen worden ist. Einem Darlehensgeber bleibt es selbstverständlich unbenommen, auch in kürzeren Zeitabständen dem Darlehensnehmer ein entsprechendes Gesprächsangebot zu unterbreiten.

Durch die Koppelung an das jeweilige Kreditlimit ist eine vereinfachte Kontrolle des Darlehensgebers möglich. Der Zeitraum von sechs Monaten erscheint angemessen, um allein diejenigen Fälle in den Blick zu nehmen, bei denen von einer verfestigten Überziehungssituation auszugehen ist, und die zur Vermeidung von Überschuldung Steuerungsbedarf auslösen.

2.3 Form und Ziel des Beratungsgesprächs [§ 504a Abs. 2 BGB-E9]

Aus Sicht der AGSBV ist das Ziel des Entwurfes, mit dem Beratungsgespräch eine dauerhafte Überziehungssituation zu hinterfragen und alternative Finanzierungswege zu prüfen, grundsätzlich zu begrüßen.

Der Entwurf sieht vor, dass das Kreditinstitut eine Beratung über verfügbare kostengünstigere Finanzprodukte anzubieten hat. Der Dispositionskredit ist eine hochpreisige Kreditform, die kurzfristige Engpässe überbrücken helfen soll. Bei dauerhafter und übermäßiger Inanspruchnahme des Überziehungskredites wird daher mit der Einführung eines Beratungsangebotes der Weg zu einem kostengünstigeren Finanzprodukt gefördert.

Die im Gesetzestext vorgenommene alleinige Fokussierung auf das Angebot kostengünstigerer Finanzprodukte ist bei dauerhafter Nutzung allerdings zu hinterfragen.

Liegt eine dauerhafte Inanspruchnahme eines Überziehungskredites vor, schützt in der Regel die Umschuldung in ein kostengünstigeres Finanzprodukt allein nicht vor einer weiteren Ver- und Überschuldung des Haushaltes. Manchmal kann sie auch kontraproduktiv sein und die Situation noch weiter verschärfen. Die gesamte wirtschaftliche Situation des Verbrauchers sollte Gegenstand des Beratungsgesprächs sein. In der Begründung⁴ wird bereits darauf hingewiesen, dass in dem Gespräch regelmäßig auch das Konsum- und Ausgabeverhalten zu erfragen ist. Nur auf der Grundlage der gesamten wirtschaftlichen Situation und unter Einbeziehung bestehender Krediten kann eine neue Finanzierungsstruktur entwickelt werden.

Insbesondere dann, wenn noch weitere Kredite zurückgezahlt werden und (zunächst) kein Spielraum für weitere Ratenbelastungen vorhanden ist, kann entweder eine weitere zeitbefristete Fortsetzung der Überziehung oder aber eine andere Lösung, etwa die Beendigung der Kreditbeziehung unter Einbindung der Schuldnerberatung das Mittel der Wahl sein.

⁴ Referentenentwurf, S. 91

Das Gesprächsangebot kann aufgrund der Zielsetzung nur im Rahmen eines persönlichen Kontakts erfolgen.

Damit sich Darlehensnehmer und Darlehensgeber auf Augenhöhe begegnen, darf die Ablehnung eines solchen Gesprächsangebots zu keinerlei Sanktionen führen.

In der Realität nimmt der Darlehensnehmer gegenüber dem Darlehensgeber jedoch die schwächere Position ein. Muss er seine finanzielle Situation weiter offenlegen, kann dies zu erheblichen Einschränkungen führen. Der Darlehensgeber kann den Darlehensnehmer beispielsweise durch eine fristlose Kündigung des Überziehungskredites in eine existenzbedrohende Situation bringen, da jede Gutschrift vollständig mit dem Sollsaldo verrechnet werden kann.

Aus diesem Grund ist es notwendig, dass die Beendigung der eingeräumten Überziehung erst nach einer Frist von mindestens einem Monat erfolgen darf, um das Existenzminimum des Haushaltes vor Verrechnung durch Fälligestellung zu schützen. Darüber hinaus sollte eine dem § 850k Abs. 6 ZPO vergleichbare Regelung gefunden werden.

Um eine Klärung der Situation auch in den Fällen zu erreichen, in denen der Schuldner aufgrund der genannten Befürchtungen das Gespräch verweigert, sollte zusätzlich zum Gesprächsangebot bereits von Anfang an der Hinweis auf eine alternative, unabhängige Beratung bei einer Verbraucher- oder Schuldnerberatungsstelle erfolgen. Nach der Begründung⁵ soll der Darlehensgeber erst dann auf die Schuldnerberatung verweisen, wenn der Darlehensgeber selbst über keine alternativen Darlehensverträge verfügt bzw. nicht bereit ist eine Umschuldung vorzunehmen. Ein Verweis auf die unabhängige Beratung der Verbraucher- und Schuldnerberatungsstellen ist jedoch bereits im Vorfeld und bei mehrmaligen und nicht wahrgenommenen Beratungsgesprächen sinnvoll.

Und zuletzt muss mit der Umschuldung in eine wirtschaftlich günstigere Kreditform zwingend auch eine Überprüfung des eingeräumten Überziehungslimits einhergehen. Dies verhindert, dass in kurzer Zeit – auch durch die neu entstandene Ratenverpflichtung – eine vergleichbare dauerhafte Nutzung des Überziehungslimits erneut eintritt.

Ein Hinweis auf unabhängige Verbraucher- und Schuldnerberatungsstellen ist bei dauerhafter Inanspruchnahme eines Dispositionskredites zielführend. Die AG SBV plädiert für eine frühzeitige Einbindung bzw. den Hinweis auf diese Beratungsstellen, weist jedoch gleichzeitig auf die begrenzten Ressourcen und die potenziell daraus folgenden längeren Wartezeiten hin. Bei einer dauerhaften Inanspruchnahme ist eine zeitnahe Beratung durch eine unabhängige Beratungsstelle angezeigt, die vor Ort – ohne Ausweitung der Finanzierung – derzeit nicht sichergestellt ist. Die AG SBV möchte hier auf die seit langem bestehende Forderung einer angemessenen Beteiligung der Kreditinstitute an der Finanzierung der Beratungsstellen hinweisen. In einzelnen Bundesländern, wie z. B. Nordrhein-Westfalen gibt es durch die Sparkassen bereits eine ergänzende finanzielle Unterstützung.

⁵ Referentenentwurf, S. 91

Diese wäre auf alle Kreditinstitute und Bundesländer auszuweiten. Von der unabhängigen Beratung profitieren sowohl die Darlehensnehmer, als auch die Kreditinstitute durch Rückzahlungsvereinbarungen und deutliche Senkung von Betreuungskosten problematischer Kreditengagements. Die Kosten einer Beratung bei dauerhafter Inanspruchnahme eines Überziehungskredites können nicht alleine der Allgemeinheit überlassen bleiben.

2.4 Dokumentation des Beratungsgesprächs [§ 504a Abs. 3 BGB-E]

Die Dokumentation des Beratungsgesprächs und der Handlungsempfehlungen können bei Ablehnung einer kostengünstigeren Umschuldung dazu führen, dass dem Schuldner der Weg in eine Umschuldung bei einem anderen Institut abgeschnitten ist. Die Ablehnung einer Umschuldung aufgrund eines Gesprächsangebotes, welches der Schuldner freiwillig wahrnimmt, darf nicht zu einem weiteren Negativmerkmal und damit Kreditausschlussgrund führen. Als Folge einer Ablehnung – insbesondere wenn sie mit mangelnder Bonität begründet wird – kann dem Grunde nach auch der laufende Überziehungskredit nicht mehr fortgesetzt werden. Die unmittelbare Konsequenz wäre dann die sofortige Zahlungsunfähigkeit. Damit der Schuldner –im Rahmen seines unpfändbaren Einkommens – seinen existenzsichernden Verpflichtungen, wie Miete und Energie nachkommen und über seinen eigenen lebensnotwendigen Bedarf und den seiner unterhaltsberechtigten Personen verfügen kann, sind Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.

Derzeit fehlt ein solcher Krisenmechanismus. Durch die geplanten Neuregelungen ist der Überziehungskredit – was generell zu begrüßen ist - stärker in der Überwachung, wodurch im Einzelfall auch eine frühzeitigere und ggf. auch schnellere Überprüfung der gesamten Finanzierungssituation erfolgt.

Daher ist, insbesondere bei der Ablehnung eines kostengünstigeren Kredites, ein Krisenmechanismus einzuführen, damit der Schuldner weiterhin über sein unpfändbares Einkommen verfügen kann. Ein solcher Mechanismus müsste neben einem Verweis an eine unabhängige Schuldner- oder Verbraucherberatungsstelle insbesondere die mindestens vierwöchige Frist zur Fälligestellung des Überziehungskredites beinhalten (siehe Punkt 2.3), wie sie zur Sicherstellung des pfändbaren Einkommens vergleichbar auch bei den Regelungen zum Pfändungsschutzkonto in § 850 k ZPO eingeführt wurde. Kann der Kredit nach der Fälligestellung nicht in einer angemessenen Frist zurückgezahlt werden, ist der weitere Betrag mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz statt des Überziehungszinses abzurechnen. Gleichzeitig ist dem Schuldner die Umwandlung des bestehenden Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto empfohlen und eine Rückführung des Kredites an der Pfändbarkeit auszurichten.

2.5 Ergänzende Regelungen zur geduldeten Überziehung

Es ist zu begrüßen, dass die Beratungspflicht bei dauerhaft überzogenen Überziehungskrediten gemäß § 504a BGB-E auch auf den Bereich der geduldeten Überziehung nach § 505 BGB übertragen werden soll.

Überziehungen im geduldeten Bereich zeigen unmittelbar an, dass weiterer Kreditbedarf besteht. Gleichzeitig ist hier aber auch die Gefahr drohender Überschuldung besonders hoch, so zeigt es die Praxis. Dieser sowohl für den Darlehensnehmer als auch –geber sensible und von Informationspflichten abgesehen nicht geregelte Bereich, erfordert deshalb eine gesonderte Aufmerksamkeit. Eine einfache Übertragung der Beratungspflicht bei dauerhafter Inanspruchnahme von Überziehungskrediten mit gleichen Zeiträumen, verwischt die Unterschiede zwischen beiden Kreditbereichen.

Darüber hinaus ist nicht geregelt, wie die Voraussetzungen des § 504a Abs. 1 BGB-E auf die geduldete Überziehung anzuwenden sind. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob sich die Voraussetzung der ununterbrochenen Überziehung nur auf den geduldeten Bereich oder auf den Gesamtbetrag der Überziehung bezieht.

Aus der Sicht der Schuldnerberatung ist für den Bereich der geduldeten Überziehung grundsätzlich ein kürzerer Zeitraum zu wählen, in dem der Darlehensgeber verpflichtet ist, dem Darlehensnehmer ein Beratungsangebot zu unterbreiten. Durch den kürzeren Zeitraum soll der Anreiz verstärkt werden, solche zusätzlichen Überziehungen nur kurzzeitig zuzulassen. Mit einem Gesprächsangebot nach kurzer Zeit sollen die Klärung weiteren Kreditbedarfs und die Rückführung gefördert werden. Die AG SBV schlägt daher vor, dass bei Überziehungen im geduldeten Bereich nach einem Zeitraum von maximal drei Monaten die Pflicht besteht, ein Beratungsangebot zu unterbreiten.

Abschaffung des „Strafzinssatzes“ für geduldete Überziehungen

Aufgrund der öffentlichen Diskussion über die Höhe der Zinsen bei Dispositionskrediten wird auch die Abschaffung oder Aufrechterhaltung eines zusätzlichen Zinssatzes für geduldete Überziehungen thematisiert. Den geduldeten Überziehungszins haben nun ungefähr die Hälfte der Sparkassen⁶, einzelne Genossenschaftsbanken und weitere Kreditinstitute abgeschafft. Die Gestaltung eines solchen Zusatzzinses war in der Vergangenheit unter anderem damit begründet worden, dass man Verbraucher vor dem Überschreiten des Limits, insbesondere des Dispolimits abschrecken müsste. Tatsächlich aber liegt es alleine in der Hand des Institutes, ein Konto über das Limit hinaus weiter zu bedienen oder nicht.

Der erhöhte Sollzinssatz⁷ (Strafzins) für geduldete Überziehungen erhöht das Ver- und Überschuldungsrisiko des Verbrauchers. Die Höhe und der Zeitraum, in dem Überschreitungen des Dispositi-

⁶ <http://www.n24.de/n24/Nachrichten/Wirtschaft/d/6103026/haelfte-der-sparkassen-schafft-ueberziehungszinsen-ab.html>

⁷ von bis zu 20 Prozent

onskreditlimits zugelassen werden, sind sehr unterschiedlich. Auf Seiten des Darlehensgebers gibt es keinen unmittelbaren Handlungszwang, auch wenn das Dispositionskreditlimit überschritten wird. Der Darlehensgeber kann mit höheren Zinseinnahmen rechnen und sein Verlustrisiko⁸ ist überschaubar. Dem Darlehensgeber steht im geduldeten Überziehungsbereich eine sofortige und vollständige Verrechnungsmöglichkeit zu. Für den Verbraucher ist dagegen eine geduldete Überziehung stets mit der Gefahr der Verrechnung und damit einer Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz verbunden.

Die AG SBV fordert daher den zusätzlichen Zins für geduldete Überziehungen über den Sollzins hinausgehend zu verbieten. Ein Verbot des zusätzlichen Zinsaufschlages vermeidet den Anreiz, mit geduldeten Überziehungen auf weitere Einnahmen zu spekulieren. Gleichzeitig wird dadurch der Anreiz erhöht, durch Umschuldungen oder den Verweis an eine Schuldnerberatung die Beendigung einer länger dauernden Inanspruchnahme des Überziehungskredites zu unterstützen. Darüber hinaus wird der geduldete Überziehungsbereich auf seinen eigentlichen Kern zurückgeführt, bei ausgeschöpftem und erneutem kurzfristigen Kreditbedarf zeitbegrenzte Liquidität zur Verfügung zu stellen.

Die AG SBV fordert die Streichung des § 505 Abs. 1 S. 2 BGB, wonach ein zusätzliches Entgelt für eine über das vereinbarte Dispositionslimit hinausgehende Überziehung möglich ist.

3 Kreditwürdigkeitsprüfung bei Verbraucherdarlehensverträgen [§§ 505a – e BGB-E]

Der Referentenentwurf sieht eine Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung vor. Demnach darf ein Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag nur dann abgeschlossen werden, wenn keine erheblichen Zweifel bestehen, dass der Darlehensnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen wird. Bei einem Immobilier-Verbraucherdarlehen muss die Rückzahlung dagegen wahrscheinlich sein. Im Falle einer Umschuldung sieht der Referentenentwurf nur bei einer deutlichen Erhöhung des Nettokreditbetrages eine erneute Kreditwürdigkeitsprüfung vor.

Bei den Allgemein-Verbraucherdarlehen beschränkt sich die Prüfung der Kreditwürdigkeit auf die Auskünfte des Verbrauchers und - falls erforderlich - auf die Einholung von Auskünften bei einer Auskunftsei, z. B. der Schufa. Die Anforderungen an eine Prüfung sind bei einem Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag höher gelegt. Hier ist eine eingehende Prüfung der gesamten wirtschaftlichen Situation des Darlehensnehmers erforderlich. Wenn das Immobilier-Verbraucherdarlehen grundpfandrechtlich abgesichert ist, muss der Darlehensgeber sicherstellen,

⁸ Vgl. IFF/ ZEW Studie zu Dispozinsen/ Ratenkrediten, 2012, wonach die Ausfallquoten bei Dispokrediten im Mittelwert bei 0,209% liegen

dass bei der Bewertung von Wohnimmobilien zuverlässige Standards angewandt werden und die Bewertung durch einen qualifizierten und unabhängigen Gutachter erfolgt.

Erstmals sind auch Sanktionen bei einem Verstoß gegen die Pflicht zur Prüfung der Kreditwürdigkeit vorgesehen. Bei einem solchen Verstoß ermäßigt sich der Sollzins auf einen marktüblichen Referenzzinssatz. Der Darlehensnehmer hat zudem das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen. Seitens des Darlehensgebers besteht kein Anspruch auf eine Vorfälligkeitsentschädigung. Kann der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nicht mehr nachkommen und hätte eine ordnungsgemäße Kreditwürdigkeitsprüfung zu einer Ablehnung des Vertragsschlusses geführt, so kann der Darlehensgeber keine Ansprüche wegen Nichterfüllung geltend machen. Dies gilt nicht bei wissentlich vorenthaltenen bzw. gefälschten Informationen durch den Darlehensnehmer.

3.1 Kreditwürdigkeitsprüfung aus der Sicht der Schuldnerberatung

Die AG SBV begrüßt uneingeschränkt die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung gemäß §§ 505a – 505c BGB-E. Eine vorvertragliche Prüfung der Kreditwürdigkeit ist aus der Sicht der Schuldnerberatung eine wichtige Voraussetzung zur Vermeidung weiterer Ver- und ggf. daraus folgender Überschuldungssituationen. In der Beratungspraxis zeigt die Analyse gescheiterter Kreditverträge immer wieder ein deutliches Missverhältnis zwischen der Leistungsfähigkeit des Verbrauchers und der vereinbarten Ratenhöhe.⁹

Die unterschiedliche Intensität der Prüfungspflicht zwischen Allgemein- und Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen ist nachvollziehbar. Bei Allgemein-Verbraucherdarlehen reichen im Regelfall die Auskünfte des Verbrauchers und der Auskunftseien als Standard zur Prüfung der Kreditwürdigkeit aus. Eine umfassendere Prüfung auch bei den Allgemein-Verbraucherdarlehen, analog der Voraussetzungen bei Immobilien-Verbraucherdarlehen, würde zu einer erheblichen erhöhten Zugangsschwelle für den Verbraucher führen und die Kreditversorgung eines nicht unerheblichen Teils der Verbraucher einschränken. Ein relevanter Anteil der aufgenommenen Allgemein-Verbraucherdarlehen betrifft den Kleinkreditbereich¹⁰. Eine wesentliche Einschränkung des Zugangs zu Verbraucherkrediten, auch für Niedriglohnbezieher kann durch die Regelungen der §§ 505a und b BGB-E nicht erkannt werden. Im Gegenteil: Die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung verbessert den Schutz der Verbraucher vor Aufnahme übermäßiger und nicht erfüllbarer Kreditverpflichtungen.

⁹ Beispiel: Die Darlehensrate beträgt 700 €, während das Einkommen nur mit 200 € pfändbar ist. Weiteres Vermögen besteht nicht.

¹⁰ siehe Schufa, Kreditkompass 2014, S. 15; bei ca. 48 % beträgt der aufgenommene Kreditbetrag maximal 3.000 €.

3.2 Sanktionen bei Verletzung der Pflicht zur Prüfung der Kreditwürdigkeit

Die AG SBV begrüßt ausdrücklich die vorgesehenen Sanktionen des § 505d BGB-E bei Verstoß gegen die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung. Eine Pflicht zur Prüfung der Kreditwürdigkeit muss mit Sanktionen verbunden sein, sonst gehen sie ins Leere. Der Darlehensnehmer muss dieses Recht selbst wahrnehmen können.

Die Reduzierung bzw. der Verlust der Gewinnmarge bei Verstoß gegen die Pflicht zur Prüfung der Kreditwürdigkeit ist angemessen. Ein Verstoß darf sich nicht lohnen und daher ist dem Darlehensgeber der potenzielle Gewinn dieser Verhaltensweise zu entziehen. Die Option des Darlehensnehmers, den Darlehensvertrag fristlos kündigen zu können und keine Entschädigung zahlen zu müssen, steht jedoch nur den Darlehensnehmern zur Verfügung, die den Restdarlehensbetrag tatsächlich dann zurückzahlen bzw. ablösen können.

Der Wegfall der Ansprüche des Darlehensgebers bei Zahlungsunfähigkeit desjenigen Darlehensnehmers, an den das Darlehen bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kreditwürdigkeit nicht hätte ausbezahlt werden dürfen, ist die konsequente Umsetzung des Grundsatzes der Mitverantwortung des Darlehensgebers bei der Darlehensvergabe. Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände begrüßt uneingeschränkt die Einführung des § 505d Abs. 2 BGB-E.

3.3 Kreditwürdigkeitsprüfung auch für die Kreditinstitute nach dem KWG [§ 505e BGB-E und § 18a KWG-E]

Die in §§ 505a –c BGB-E normierte Kreditwürdigkeitsprüfung ist analog in § 18a KWG geregelt.¹¹ Darüber hinaus sind die Kreditinstitute und Zahlungsdienstleister im Anwendungsbereich des Kreditwesengesetzes verpflichtet, Verfahren und Angaben, auf die sich die Kreditwürdigkeitsprüfung bezieht, zu dokumentieren und aufzubewahren. Die Kreditberater müssen über angemessene Kenntnisse verfügen und sie auf aktuellem Stand halten.

Aufgrund der aufsichtsrechtlichen Funktion des KWG und ZAG ist der individualrechtliche Anspruch des § 505d BGB-E bei Verstoß gegen die Kreditwürdigkeitsprüfung nicht übertragbar.

Der in § 505e BGB-E normierte Ausschluss der Regelungen zur Kreditwürdigkeitsprüfung gemäß § 505a- d BGB-E für Kreditinstitute im Anwendungsbereich des KWG führt dazu, dass auch die als individualrechtlicher Anspruch normierten Sanktionen des § 505d BGB-E für die Kreditinstitute nicht zum Tragen kommt. Er könnte als spezialgesetzliche Norm sogar dann Ansprüche gegen den Kreditgeber ausschließen, wenn ein Gericht aus Erwägungen wie einer besonders schweren Verletzung vertraglicher Pflichten oder von Treu- und Glauben ein Versagen etwa des vertraglich geschuldeten Zinses für angemessen halten würde. Dies kann nicht der Wille des Gesetzgebers sein.

¹¹ für Zahlungsdienstleister in § 2 ZAG

In der Begründung wird hierzu ausgeführt, dass die Regelungen des BGB zur Kreditwürdigkeitsprüfung und zu den daraus folgenden Sanktionen nur subsidiär gelten sollen.¹² Dies führt dazu, dass von den unmittelbar Verbraucherschützenden Regelungen des § 505d BGB-E nur die kleine Gruppe Darlehensgeber betroffen sein wird, die weder dem KWG noch dem ZAG unterfallen. Verbraucher können demnach in dem praktisch am häufigsten vorkommenden Feld der klassischen Allgemein-Verbraucherdarlehen, die von Kreditinstituten gewährt werden, keinerlei unmittelbare Ansprüche aus fehlender Kreditwürdigkeitsprüfung herleiten. Diese Rechtsfolge ist inkonsequent und aus Sicht der AG SBV sachlich nicht gerechtfertigt.

Eine mangelhafte Kreditwürdigkeitsprüfung ist zuvorderst ein Problem zwischen den Vertragspartnern. Ein aufsichtsrechtliches Problem liegt erst dann vor, wenn bei einem Kreditinstitut die Kreditwürdigkeitsprüfung strukturell nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird. Dem einzelnen „geschädigten“ Darlehensnehmer hilft daher auch ein nachträglich eingeleitetes aufsichtsrechtliches Verfahren wenig. Es gibt damit keinen Konflikt des zivilrechtlichen Anspruches neben der Aufsichtstätigkeit der Behörde. Vielmehr vermag die zivilrechtliche Versagung von Forderungen gegenüber dem betroffenen Darlehensnehmer eine erhebliche generalpräventive Wirkung zu entfalten, die es äußerst unattraktiv werden lässt, die Kriterien einer sorgfältigen Kreditwürdigkeitsprüfung nicht mit der gesetzlich vorgesehenen Sorgfalt auszuführen. Dem Abschließen sinnloser Kettendarlehen bei eigentlich nicht mehr gegebener Kreditwürdigkeit kann sogar ganz die Geschäftsgrundlage entzogen werden. Umschuldungen müssen damit auf tragbaren Bedingungen aufbauen.

Die AG SBV fordert daher die Streichung des § 505e BGB-E, damit die Sanktionen für alle am Kreditmarkt beteiligten Institute gleichermaßen gelten. Es gibt keinen sachlichen Grund für einen Ausnahmetatbestand in Bezug auf Kreditinstitute.

4 Vermittlung von Allgemein- Verbraucherdarlehensverträgen

Die EU Richtlinie 2014/14/36- EU über Wohnimmobilienkreditverträge sieht in Kapitel 3, Artikel 7 Abs. 1 zum Kreditvermittler vor, dass dieser „ehrlich, redlich, transparent und professionell“ und im „besten Interesse des Verbrauchers“ (Abs. 4) handeln soll.¹³ Die Mitgliedsstaaten sollen nach der EU-Richtlinie sicherstellen, dass die Kreditvermittler und das Personal „angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Gestaltung, das Anbieten und Abschließen von Kreditverträgen, Kreditvermittlertätigkeiten“ etc. verfügen und aktuell halten.

Zur Sicherstellung eines ehrlichen und professionellen Handelns sowie der angemessenen Kenntnis sieht der Referentenentwurf zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie einen eigenen Erlaubnistatbestand (§ 34i GewO) für den Vermittler von Immobilienkreditverträgen vor. Vorausset-

¹² Ref-E, S. 102

¹³ EU-Richtlinie 2014/17/ EU, Seite 52

zungen für die Erlaubnis, Immobilienkreditverträge vermitteln zu können, sind demnach die persönliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit, sowie die Existenz einer Berufshaftpflichtversicherung und eines Sachkundenachweises durch die Industrie- und Handelskammer.

Der Anwendungsbereich des Darlehensvermittlungsvertrages (§ 655 ff BGB) ist um den Fall ergänzt worden, dass der Unternehmer dem Verbraucher „auf andere Weise beim Abschluss eines Darlehensvertrags behilflich ist“ (§ 655a Abs. 1 Nr. 3 BGB-E). Aus der Begründung ist zu entnehmen, dass „auch Vorarbeiten und vorvertragliche administrative Tätigkeiten in Bezug auf den Abschluss eines Darlehensvertrags von der Darlehensvermittlung erfasst werden.“¹⁴ Darüber hinaus ist § 655d BGB-E dahingehend ergänzt worden, dass ein vereinbartes Entgelt für Beratungsleistungen bei der Vermittlung von Immobilier-Verbraucherdarlehen (nach § 511 BGB-E), als Nebenentgelt zulässig ist.

4.1 Gewerberechtliche Vorgaben für Kreditvermittler bei Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen

Der Referentenentwurf verzichtet auf die generelle Möglichkeit, die neu eingeführten gewerberechtlichen Regelungen des geplanten § 34i GewO auch auf die Vermittler von Konsumentenkrediten auszuweiten. Nach 34c GewO ist die Vermittlung von Allgemein-Darlehensverträgen zwar erlaubnispflichtig, die Erlaubnis aber nicht mit einer Verpflichtung zum Nachweis ausreichender Sachkunde verbunden und unabhängig von der Existenz einer Berufshaftpflichtversicherung. Dies erscheint nicht durchgehend sachgerecht.

Die veröffentlichten Werbeangebote von Konsumentenkreditvermittlern bewegen sich teilweise auch im Bereich zwischen 60.000 bis zu 100.000 € und in der Spitze bis zu 250.000 €. Die Angebote reichen somit bis in eine Größenordnung, die auch für Immobiliendarlehen üblich ist. Es versteht sich von selbst, dass die Auswirkungen fehlerhafter Beratung bei solchen Darlehenssummen ähnliche Schadenshöhen erreichen können, die fehlerhaften Immobilienfinanzierungsberatungen gleichen.

Da Kreditvermittler für Allgemein-Verbraucherdarlehen keine Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung haben, bleibt dem geschädigten Verbraucher nur die Hoffnung, dass der Vermittler im Falle eines Schadenseintritts solvent ist. Es ist somit nicht konsequent, wenn nahezu im gesamten Finanzdienstleistungsbereich die Vermittler strengeren Auflagen unterliegen, als dies im Bereich der Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge der Fall ist.

Dies ist umso gravierender, als ein nicht unerheblicher Teil der Konsumentenkreditvermittlungsbranche neben der Vermittlung von Konsumentenkrediten darauf spezialisiert ist, sich an in wirt-

¹⁴ Ref-E, S. 106

schaftliche Not geratenen Verbrauchern zu bereichern.¹⁵ Allerdings ist festzuhalten, dass kostenintensive gewerberechtliche Anforderungen im Bereich des niedrigen Konsumentenkredites dessen Zugang wiederum erschweren können. Nach einer absolvierten Sachkundeprüfung kann sich der Vermittler allerdings nicht darauf berufen, keine Kenntnis über die Zulässigkeit von Auslagen oder das Umgehungsverbot zu haben. Darüber hinausgehend würde der Nachweis eines Betruges leichter zu führen sein.

Die AG SBV fordert daher, die gewerberechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehen in der Weise zu erhöhen, dass die weit verbreitete Praxis unseriöser, betrügerischer Kreditvermittlung eingeschränkt werden kann. Dabei könnten zum Ausgleich der unterschiedlichen Interessen die Voraussetzungen an die Sachkunde niedrighschwelliger ausgestaltet sein. Eine Berufshaftpflichtversicherungspflicht kann daneben geprüft werden. Noch wichtiger wäre aber die Durchsetzbarkeit der Regelung des § 505d BGB-E auf alle Darlehensverträge, also ohne jene Ausnahmen des § 505e BGB-E.

4.2 Klarstellung Vergütungsregelung Kreditvermittler für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge

Der Begründung¹⁶ ist zu entnehmen, dass zwar die Möglichkeiten des Vermittlers begrenzt sind, außerhalb von § 655c BGB Ersatz für seine Ausgaben zu verlangen. Gleichzeitig müssen aber konsequenterweise die zulässigen Entgelte für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit einem Immobilien-Verbraucherdarlehen von dieser Beschränkung ausgenommen werden.

Zur Vermeidung von Unklarheiten und Missbrauch ist daher eine Ergänzung des § 655d BGB-E erforderlich: „sowie eines gegebenenfalls vereinbarten Entgelts für Beratungsleistungen für Immobilien-Verbraucherdarlehen“.

Damit ist sichergestellt, dass sich für die Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehen diesbezüglich keine Änderungen ergeben.

Es hat sich in der Vergangenheit in einer Vielzahl gerichtlicher Verfahren gezeigt, dass in Zusammenhang mit der Auslagenregelung des § 655d Satz 2 BGB, mangels eines eindeutigen Verweises im Gesetzestext, diese als angebliche gesetzliche Anspruchsgrundlage missbraucht worden ist und dementsprechend unzulässige Auslagen verlangt wurden.

Alternativ wird vorgeschlagen, die Auslagenregelung des § 655d Satz 2, jedenfalls für den Bereich der Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehen, ersatzlos zu streichen. Im Bereich der Kreditvermittlung für Allgemein-Verbraucherdarlehen entstehen nach dem Gesetz erstattungsfähige Auslagen allenfalls in einer Größenordnung, die ihre -gesetzlich vorgeschriebene- Einzelerfassung und

¹⁵ https://www.schufa.de/media/teampresse/pressemitteilungen/schufa_frei/Studie-SCHUFA-freie-Kredite-2012.pdf

¹⁶ Ref-E, S. 108

–ausweisung unwirtschaftlich macht. Entsprechend sind für den Bereich der Konsumentenkredite gesetzeskonforme Auslagenrechnungen praktisch unbekannt.